



**Brüssel, den 10. September 2026
(OR. fr)**

13009/26

PECHE 338

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	10. September 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 465 final
Betr.:	Empfehlung für einen BESCHLUSS DES RATES über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Republik Madagaskar und des dazugehörigen Durchführungsprotokolls

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument **COM(2026) 465 final**.

Anl.: **COM(2026) 465 final**



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 10.9.2026
COM(2026) 465 final

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Republik Madagaskar und des dazugehörigen Durchführungsprotokolls

{SWD(2026) 272 final} - {SWD(2026) 273 final}

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Die Kommission empfiehlt, ein neues partnerschaftliches Abkommen über nachhaltige Fischerei und das dazugehörige Durchführungsprotokoll mit der Republik Madagaskar auszuhandeln, das mit der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013¹ über die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP) im Einklang steht, dem Bedarf der Unionsflotte entspricht und zur Verwirklichung der Ziele der GFP beiträgt.

• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Das partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und Madagaskar und das dazugehörige Durchführungsprotokoll², die am 30. Juni 2023 unterzeichnet wurden und seit dem 1. Juli 2023 gelten, laufen am 30. Juni 2027 aus. In dem Protokoll sind die derzeitigen Fangmöglichkeiten für die Unionsflotte und die von der Union an Madagaskar zu zahlende entsprechende finanzielle Gegenleistung (1 800 000 EUR, davon 1 100 000 EUR zur Unterstützung des Fischereisektors) sowie die von den Reedern zu zahlenden Beiträge festgelegt.

Unionsschiffen wird für den Fang von Thunfisch und weit wandernden Arten Zugang zur Fischereizone Madagaskars gewährt, was für vier Mitgliedstaaten (Spanien, Frankreich, Italien und Portugal) von Interesse ist. Die Europäische Union verfügt über ein Netz aktiver bilateraler partnerschaftlicher Abkommen über nachhaltige Fischerei in Westafrika, Zentralafrika und der Region des Indischen Ozeans. Im Indischen Ozean verfügt die Thunfischflotte über aktive partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei mit der Republik Mauritius und der Republik Seychellen.

Partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei tragen dazu bei, die Ziele der GFP weltweit zu fördern, indem sie dafür sorgen, dass die Fischereitätigkeiten der Union außerhalb der Unionsgewässer auf denselben Grundsätzen und Standards beruhen, wie sie nach Unionsrecht gelten. Darüber hinaus wird durch die partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei die Position der Europäischen Union in internationalen und regionalen Fischereiorganisationen gestärkt, insbesondere in der Thunfischkommission für den Indischen Ozean (IOTC), dem Gremium für die Erhaltung und Bewirtschaftung weit wandernder Arten in der Region, sowie im Rahmen des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean (SIOFA). Schließlich basieren die partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten und tragen zur besseren Einhaltung der internationalen Maßnahmen, einschließlich der Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU-Fischerei), bei.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

² Derzeitiges partnerschaftliches Abkommen über nachhaltige Fischerei, ABl. L 182 vom 19.7.2023, S. 25.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Die Aushandlung eines neuen partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei mit Madagaskar steht im Einklang mit dem auswärtigen Handeln der EU in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (den AKP-Staaten) und insbesondere mit den Zielen der Union im Hinblick auf die Achtung der demokratischen Grundsätze und der Menschenrechte.

Partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei ergänzen andere Instrumente der Union, einschließlich des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit (NDICI), indem sie die nationalen und regionalen Kapazitäten für das Fischereimanagement stärken, und stützen sich auf bestehende Möglichkeiten wie die Schulungen der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur (EFCA).

Die Förderung menschenwürdiger Arbeit wird durch die erwartete Aushandlung einer Sozialklausel im Einklang mit dem Übereinkommen C188 über die Arbeit im Fischereisektor von 2007 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) für Arbeitnehmer aus dem Partnerland, die auf den Unionsschiffen beschäftigt werden, sichergestellt.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Materielle Rechtsgrundlage**

Die materielle Rechtsgrundlage bildet Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in Bezug auf die Gemeinsame Fischereipolitik.

- **Verfahrensrechtliche Grundlage**

Nach Artikel 218 Absatz 3 AEUV legt die Kommission dem Rat Empfehlungen vor, wenn eine geplante Übereinkunft nicht ausschließlich oder hauptsächlich die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik betrifft. Der Rat erlässt einen Beschluss über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen und über die Benennung des Verhandlungsführers der Union oder des Leiters des Verhandlungsteams der Union.

Nach Artikel 218 Absatz 4 AEUV kann der Rat dem Verhandlungsführer Verhandlungsrichtlinien erteilen und einen Sonderausschuss zur Anhörung des Verhandlungsführers bestellen.

Die Kommission empfiehlt die Aufnahme von Verhandlungen zwischen der Europäischen Union und der Republik Madagaskar über ein internationales partnerschaftliches Abkommen über nachhaltige Fischerei und das dazugehörige Durchführungsprotokoll. Die Kommission soll als Verhandlungsführerin benannt werden.

Die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über das geplante Abkommen ist Artikel 218 Absätze 3 und 4 AEUV.

- **Wahl des Verhandlungsführers**

Da das geplante Abkommen ausschließlich andere Angelegenheiten als die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik betrifft, sollte die Kommission gemäß Artikel 218 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union als Verhandlungsführerin benannt werden.

- **Zuständigkeit der Union**

Die Empfehlung betrifft die Gemeinsame Fischereipolitik, die in der ausschließlichen Zuständigkeit der Union liegt.

- **Verhältnismäßigkeit**

Der vorgeschlagene Beschluss steht in einem angemessenen Verhältnis zu dem Ziel, einen rechtlichen, ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Regelungsrahmen für Fangtätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union in Drittlandgewässern gemäß Artikel 31 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik zu schaffen.

- **Wahl des Instruments**

Diese Empfehlung für einen Beschluss des Rates wird gemäß Artikel 218 Absätze 3 und 4 AEUV vorgelegt, wonach der Rat einen Beschluss über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen und die Benennung des Verhandlungsführers der Union erlässt. Der Rat kann dem Verhandlungsführer auch Verhandlungsrichtlinien erteilen. Es gibt kein anderes Rechtsinstrument, mit dem die Ziele dieser Empfehlung erreicht werden könnten.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

2026 hat die Kommission eine Ex-post-Bewertung des derzeitigen Protokolls zum partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei mit Madagaskar sowie eine Ex-ante-Bewertung eines etwaigen neuen Abkommens und Protokolls vorgenommen. Der Bericht über diese Bewertung ist öffentlich³.

Die Bewertung ergab, dass im Thunfischsektor der EU großes Interesse an einem Abkommen zur Regelung der Fischereitätigkeiten in Madagaskar besteht. Im Bewertungsbericht wird auch auf eine anhaltende Diskrepanz zwischen der Zahl der angebotenen Fangmöglichkeiten und der Nutzung dieser Möglichkeiten hingewiesen. Im Rahmen eines möglichen künftigen Protokolls sollte die Zahl der angebotenen Fangmöglichkeiten verringert werden, was zu einer Verringerung der finanziellen Gegenleistung gemäß dem Protokoll führen dürfte. Darüber hinaus würde ein neues Protokoll dazu beitragen, die Überwachung und die Kontrolle zu stärken und das Fischereimanagement in der Region zu verbessern. Die Bewertung zeigt, dass eine Verlängerung des Protokolls angesichts der Höhe des im Rahmen des Protokolls gezahlten finanziellen Beitrags für die Entwicklung des Fischereisektors auch für Madagaskar von Vorteil wäre.

- **Konsultation der Interessenträger**

Im Zuge der Bewertung wurden Mitgliedstaaten, Vertreter der Industrie, internationale zivilgesellschaftliche Organisationen sowie die Fischereiverwaltung und Vertreter der Zivilgesellschaft der Union und Madagaskars konsultiert. Auch im Rahmen des Beirats für Fernfischerei fanden Konsultationen statt.

³ Generaldirektion Maritime Angelegenheiten und Fischerei, POSEIDON und Fisheries Maritime Affairs, *Partenariat de pêche durable UE-Madagascar – Évaluations de l'accord de partenariat de pêche durable (APPD) 2023-2027 et d'un possible futur APPD*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2026, <https://data.europa.eu/doi/10.2771/4471552>.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

An den Bewertungen beteiligten sich unabhängige Experten aus diesem Fachgebiet.

- **Folgenabschätzung**

Entfällt.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

- **Grundrechte**

In den Verhandlungsrichtlinien im Anhang dieses Vorschlags für einen Beschluss wird die Aufnahme einer Klausel über die Folgen etwaiger Verletzungen der Menschenrechte und demokratischer Grundsätze empfohlen.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die Auswirkungen eines neuen Protokolls auf den Haushalt ergeben sich aus der Zahlung einer finanziellen Gegenleistung an Madagaskar. Die entsprechenden Haushaltsmittel für Verpflichtungen und Zahlungen müssen jedes Jahr in die Haushaltslinie für „Partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei“ (08 05 01) aufgenommen werden und mit der Finanzplanung des Mehrjährigen Finanzrahmens⁴ für 2021-2027 bzw. für 2028-2034 vereinbar sein. Die jährlichen Mittel für Verpflichtungen und Zahlungen werden im jährlichen Haushaltsverfahren festgelegt, einschließlich der Reservelinie für Protokolle, die am Anfang des Jahres noch nicht in Kraft getreten sind⁵.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Die Verhandlungen sollen im vierten Quartal 2026 aufgenommen werden, um den zeitlichen Abstand zwischen den beiden partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei nach Auslaufen des derzeitigen Abkommens am 30. Juni 2027 so kurz wie möglich zu halten.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Die Kommission spricht folgende Empfehlungen aus:

⁴ Artikel 20 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28, eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L:2020:433I:FULL).

⁵ Siehe Artikel 20 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28, http://data.europa.eu/eli/agree_interinst/2020/1222/oj).

Der Rat sollte die Kommission ermächtigen, Verhandlungen über den Abschluss eines neuen partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei mit Madagaskar und eines Durchführungsprotokolls aufzunehmen und zu führen.

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Republik Madagaskar und des dazugehörigen Durchführungsprotokolls

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absätze 3 und 4,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

in der Erwägung, dass es angebracht erscheint, Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines neuen partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei und des dazugehörigen Durchführungsprotokolls mit Madagaskar aufzunehmen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Aufnahme von Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Republik Madagaskar sowie des dazugehörigen Durchführungsprotokolls wird genehmigt.

Artikel 2

Die Kommission wird als Verhandlungsführerin der Union benannt.

Artikel 3

Der Kommission werden die im Anhang dieses Beschlusses festgelegten Verhandlungsrichtlinien erteilt.

Artikel 4

Die Verhandlungen werden im Benehmen mit der Arbeitsgruppe „Fischereipolitik“ des Rates geführt, die als Sonderausschuss im Sinne des Artikels 218 Absatz 4 AEUV bestellt wird.

Artikel 5

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*